Beilage

zum Kollektivvertrag für

STEINARBEITERGEWERBE

für die Berufsgruppen, die der Bundesinnung der Steinmetze angehören mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher

Rahmenrechtliche Änderungen
und Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2010

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen den Bundesinnung der Steinmetze einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

1. Räumlich: Auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Auf alle Betriebe deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Steinmetze im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind; ausgenommen die Betriebe der Berufsgruppe der Terrazzomacher

3. Persönlich: Auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II - Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2010 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 1,05 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.
Die bis 30.4.2011 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,8 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohntafel neu festgesetzt.
Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,85 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohntafel neu festgesetzt.

b) Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

BURGENLAND

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	10,89
Steinmetze im dritten und vierten Jahr der Praxis nach der Auslehre	11,15
Steinmetze mit über vierjähriger Praxis nach der Auslehre	11,21
Schleifer und Einschläger	10,84
Ständige Partieführer	11,21
Hilfsarbeiter	9,67
Gipsbildhauer, Former, Gießer	11,86
Modelleure	12,91
Steinbildhauer	13,38

Aufträger	13,38

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06
Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	10,39
Former (Einschläger)	10,06
Betonsteinschleifer	10,06
Eisenbieger	9,57
Angelernte Hilfsarbeiter	9,53
Alle Professionisten der Nebenberufe	10,09
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	9,90
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	9,57

Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 0,17 auf den jeweiligen Stundenlohn.

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

KÄRNTEN

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis	11,52

Auf den vorstehenden Lohnsatz kann je nach Qualifikation eine Leistungszulage bis zu 25 Prozent gewährt werden.

Steinmetze mit über zweijähriger Praxis	11,71
Spezialisten, Schriftenhauer und Graveure	11,71
Gipsbildhauer	12,40
Modelleure	13,54
Steinbildhauer, Aufträger	14,25
Angelernte Arbeiter nach einjähriger Praxis	10,67
Hilfsarbeiter	9,98

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:

Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Zulagen

1. Maschinenarbeiter an Maschinen mit Wasserspülung, wie "Kreissägen und Kantenschurmaschinen", erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Schürzen und Gummistiefeln.
2. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, pro Stunde ein Zuschlag von 10%.
3. Für Arbeiten auf nordischem Hartgestein erhalten Steinmetze, wenn die Arbeiten länger als 5 Stunden dauern, pro Stunde einen Zuschlag von 10%.
   Als nordisches Hartgestein gilt das aus Schweden und Norwegen importierte Material.
4. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.
5. Bei maschineller Bearbeitung aller Natursteine in geschlossenen Räumen bei außerordentlicher Staubentwicklung ist eine Staubzulage in der Höhe von 5% zu gewähren.

Die vorangeführten Zuschläge sind von den geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhnen zu berechnen. Bei Zusammentreffen von zwei oder mehr Zuschlägen gebührt nur ein Zuschlag, und zwar der jeweils höhere.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Vorarbeiter	11,26
Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter	11,24
Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit	10,89
Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit	10,51
Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief	11,24
Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief	10,20
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb), Betonsteinarbeiter	10,20
Hilfsarbeiter	9,58

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34

Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

Zulagen
Arbeiter an Maschinen mit Wasserspülung erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Gummistiefeln und Gummischürzen.
Für Arbeiten, die eine besondere Verschmutzung bedingen, wird vom Arbeitgeber Schutzkleidung (Schürze und Handschuhe) beigestellt.
Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

NIEDERÖSTERREICH

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis	11,52
Steinmetze mit über zweijähriger Praxis	11,71
Schleifer im ersten Jahr der Praxis	10,67
Schleifer über ein Jahr Praxis	11,15
Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis zu zwei Jahren Praxis	11,52
Professionisten mit abgeschlossener Lehre über zwei Jahre Praxis	11,69
Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser und Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit bis zwei Jahre Praxis	10,67
über zwei Jahre Praxis	11,15
Hilfsarbeiter	9,98
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	10,60

Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen werden mit einer 100-prozentigen Aufzahlung vergütet.
Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.
Schleifer, Ritzer und Bossierer, welche angelernt werden, sind nach halbjähriger Tätigkeit in die entsprechende Kategorie der Schleifer und Ritzer einzureihen. In der Anlernzeit erhalten sie den höheren Hilfsarbeiterlohn.
Sämtliche Werkzeuge sowie Materialien, Maßstab, Bleistifte, Besen sind im notwendigen Ausmaß beizustellen. Maschinenarbeiter an Maschinen mit Wasserspülung erhalten kostenlos Holzschuhe und wasserdichte Schürzen.
Wegegeld oder Wegzeit sowie Außerhausarbeiten werden unter Beiziehung des Betriebsrates im Betrieb selbst geregelt. Die in Betrieben allfälligen Qualifikationszulagen werden nicht aufgehoben.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:

Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1.

Mai 2008 beginnen:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Facharbeiter: Betonfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser	10,89
Angelernte Arbeiter: Betonfacharbeiter (Ziegel-, Rohrschläger), Eisenbieger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)	10,39
Hilfsarbeiter	9,57

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

OBERÖSTERREICH

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
1. a) Berufsvorarbeiter, Steingraveure, Weich- und Hartstein, selbständig im Zeichnen	12,14
b) Steingraveure, 2. Kategorie	11,71
2. Steinmetze, in allen Materialien ausgebildet	11,71
3. Steinmetze nach dem 1. Gehilfenjahr, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandter Berufe, Schmiede und sonstige Handwerker mit abgeschlossener Lehre	11,71
4. Steinmetze im ersten Gehilfenjahr	11,52
5. Handschleifer nach fünfjähriger Tätigkeit, Maschinsteinschleifer für sämtliche Steinarbeiten, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre nach fünfjähriger Berufstätigkeit, Hilfshandwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge, nach fünfjähriger Tätigkeit	11,15

6. Maschinsteinschleifer, Steindreher und Steinsäger an der Carborundumsäge, Kunststeinschläger nach zweijähriger Tätigkeit, Handschleifer in den ersten fünf Jahren seiner Tätigkeit, Schablonieren und Bläserei, selbständige Steinversetzer am Friedhof und am Bau, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit, Hilfshandwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge, in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit	10,78
7. Maschinsteinschleifer, Steindreher und Steinsäger an der Carborundumsäge, Kunststeinschläger in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit, Steinsäger bei Vollgatter-, Trenn- und Seilsäge mit Maschinenbetreuung, Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger Tätigkeit	10,47
8. Hilfsarbeiter für Steintransporte, Versetzhelfer am Bau und am Friedhof in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit, Steinsäger bei Vollgatter-, Trenn- und Seilsäge ohne Maschinenbetreuung	10,47
9. Hilfsarbeiter	9,98

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06
Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
Im Sinne der Bestimmung des § 7, Zulagen, des Kollektivvertrages für Steinarbeiter:
1. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, und soweit es sich um betonierte Untersichten handelt, gebührt pro Stunde ein Zuschlag von 10%.
2. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.
3. Bei Arbeiten mit pneumatischen Werkzeugen und Sandstrahlgebläse sowie bei Trockenschliff mit biegsamer Welle gebührt pro Stunde ein Zuschlag von 9%.

Es erhalten auch jene Arbeiter einen Zuschlag von 6 Prozent pro Stunde, die in geschlossenen Werkräumen bei einer infolge der vorerwähnten Arbeiten verursachten erheblichen Staubentwicklung beschäftigt sind.
Die angeführten Zuschläge sind von den geltenden kollektivvertraglichen Stundengrundlöhnen zu berechnen. Beim Zusammentreffen von zwei oder mehr Zuschlägen gebührt nur ein Zuschlag, und zwar der höchste von ihnen.
Betriebliche Vereinbarungen über Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen bleiben unberührt, soweit sie günstiger als diese sind. Diese Regelung gilt auch für die betrieblich vereinbarten, auf denselben Umständen beruhenden Leistungszulagen.

Arbeitsschutzbekleidung
Maschinenarbeitern an Maschinen mit Wasserspülung, wie Kreissägen, Kantenschurmaschinen, sind vom Betrieb wasserdichte Schürzen und Gummistiefel kostenlos beizustellen, die im Eigentum des Betriebes verbleiben.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai

	2010 €
1. Gelernte und angelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	11,24
2. Gelernte und angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	11,18
3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker	11,18
4. Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker	10,14
5. Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe	9,97
6. Hilfsarbeiter	9,57

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus. Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 10 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage
Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

SALZBURG

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Vorarbeiter für Beton	11,81
Vorarbeiter für Sägerei	11,81
Vorarbeiter für Bruch	12,13
Vorarbeiter für Schleiferei	12,74
Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	11,52
Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	11,71
Steinmetzmonteure	11,71
Steinbildhauer	14,25
Handwerker	11,66
Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter, Maschinenwärter, Bossierer, Mineure, Kranführer, Verlader (ungelernte Metallhandwerker)	10,77
Säger an der Wand	11,15
Fräser, Schleifer	11,15
Ritzer an der Wand	11,71
Sprengmeister	11,71
Arbeitnehmer, die Reinigungs- und Küchenarbeiten durchführen	9,31

Hilfsarbeiter	10,06

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06
Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	10,78
2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	10,52
3. Angelernte Facharbeiter	10,28
4. Hilfsarbeiter mit zweijähriger Verwendung im Gewerbe	9,70
5. Hilfsarbeiter	9,51
6. Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker	10,78
7. Kraftfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker	10,12

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus.

Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

STEIERMARK

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2008 €
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	11,52

Steinmetze mit über zweijähriger Praxis nach der Auslehre	11,71
Schleifer und Einschläger	11,15
Staplerfahrer mit Prüfung, Kraftfahrer, Kreissäger, Kraftfahrer mit Prüfung, Bediener von Schotterquetschen und -brechern, Gatteristen, Arbeiter an Schurmaschinen	10,67
Ständige Partieführer	11,71
Hilfsarbeiter	9,98
Gipsbildhauer, Former, Gießer	12,42
Modelleure	13,54
Steinbildhauer	14,25
Aufträger	14,25

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:

Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Zulagen gemäß § 7 des Kollektivvertrages für Steinarbeiter

1. Maschinenarbeiter an Maschinen mit Wasserspülung, wie "Kreissägen und Kantenschurmaschinen", erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Schürzen und Gummistiefeln.
   Hilfsarbeiter, soweit sie als Kreissäger, Gatteristen oder bei Schurmaschinen beschäftigt werden, erhalten pro Stunde einen Zuschlag von 5%.
2. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, pro Stunde ein Zuschlag von 10%.
3. Für Arbeiten auf nordischen Hartgesteinen einschließlich Kersantit erhalten Steinmetze einen Zuschlag von 10%.
4. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.
5. Die vorangeführten Zuschläge sind von den geltenden in der Tarifordnung festgesetzten Lohnsätzen zu berechnen. Derzeit günstigere Vereinbarungen werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Hochqualifizierte Facharbeiter	11,20
Qualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	10,57
Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	10,39
Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), angelernte Hilfsarbeiter	9,80
Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten	9,57
Alle anderen Hilfsarbeiter	9,43

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

TIROL

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Hilfspoliere	12,42
Vorarbeiter (mit abgeschlossener Lehre)	12,31
Qualifizierte Steinmetzgehilfen	11,71
Gelernte Gehilfen mit Lehrzeugnis nach dem 2. Gehilfenjahr, wie Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Tischler und Bauschlosser, Schmiede, Eisenbieger, Maschinisten erster Klasse, Elektriker, Kraftfahrer, ferner Mineure erster Klasse	11,71
Gelernte Gehilfen (wie oben) im ersten und zweiten Gehilfenjahr	11,52
Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrleger, Gerüster, Eisenbiegerhelfer, Schmiedehelfer, Maschinisten zweiter Klasse, Eisenbetonarbeiter, Mineure zweiter Klasse	10,47
Hilfsarbeiter	9,98

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06
Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Erschwernis- und Gefahrenzulage laut KV vom 15. Dezember 1953
Im Sinne der Bestimmungen des § 7 (Zulagen) des Kollektivvertrages für Steinarbeiter:
1. Für das steinmetzmäßige Bearbeiten von Decken, Gesimsen und Unterzügen, ausgenommen Sockelgesimse, soweit es sich um Untersichten handelt, gebührt ein Zuschlag pro Stunde von 10%.
2. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.

Die angeführten Zuschläge sind von den geltenden kollektivvertraglichen Stundengrundlöhnen zu berechnen. Beim Zusammentreffen von zwei Zuschlägen gebührt einmalig der höhere Zuschlag. Betriebliche Vereinbarungen über Erschwernis- und Gefahrenzulagen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind als die angeführten, bleiben unberührt.

Arbeitsschutzbekleidung
Maschinenarbeitern am Maschinen mit Wasserspülung, wie Kreissägen, Kantenschurmaschinen, sind vom Betrieb wasserdichte Schürzen und Gummistiefel kostenlos beizustellen, die im Eigentum des Betriebes verbleiben.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Vorarbeiter	10,57
Spezialfacharbeiter, Professionisten und Maschinisten erster Klasse	10,00
Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	9,58
Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)	9,20
Angelernte Arbeiter erhalten nach dreijähriger Verwendungszeit den Lohn eines Facharbeiters. Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit	8,41
Hilfsarbeiter unter einem Verwendungsjahr	8,11
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

VORARLBERG

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Spezialfacharbeiter	12,02
Facharbeiter	10,93
Angelernte	10,57
Helfer	10,34
Hilfsarbeiter	9,42

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06
Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Spezialfacharbeiter	11,89
Facharbeiter	10,82
Angelernte	10,47
Helfer	10,20
Hilfsarbeiter	9,32
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

WIEN

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Steinmetzgewerbe	
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	11,52
Steinmetze mit über zweijähriger Praxis nach der Auslehre	11,71
Schleifer und Einschläger	11,15
Ständige Partieführer	11,71
Hilfsarbeiter	9,98
Eisenbieger	10,52
Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer)	10,52
Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker	11,69
Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker	10,60
Arbeiter mit Sprengbefugnis	11,71
Bildhauer	
Gipsbildhauer, Former, Gießer	12,42
Modelleur	13,68
Aufträger	14,25
Steinbildhauer bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	14,01
Steinbildhauer mit über zweijähriger Praxis nach der Auslehre	14,25

Eventuell bestehende Qualifikationszulagen werden durch diese Löhne nicht berührt und bleiben daher aufrecht. Sofern Bildhauer für andere Arbeiten verwendet werden, Gießen, Kunststeinarbeiten und Stampfen, erhalten sie den Bildhauerlohn.

Schleifer, welche angelernt werden, sind nach halbjähriger Tätigkeit in die Kategorie der Schleifer einzureihen.
Fräser, Dreher, Hobler und Säger erhalten den Schleiferlohn.
Falls Schriftenhauer als Steinmetze verwendet werden, erhalten sie den Steinmetzlohn.
Schleifer, welche angelernt werden, erhalten den Hilfsarbeiterlohn.
Arbeiter der Nebenberufe (Schlosser, Schmiede usw.) erhalten den Lohn ihrer Handwerkssparte.
Allenfalls bereits bezahlte höhere Löhne werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2008 begonnen haben:	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,06
Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2008 beginnen:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,03
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,48

A. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

1. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, wird ein Zuschlag von 0,64 pro Stunde gewährt.
2. Bei Arbeiten auf Granit und Syenit erhalten Steinmetze pro Stunde eine Zulage von 0,54
3. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.
4. In Prozentsätzen ausgedrückte Zulagen werden ohne Änderung des Prozentsatzes von den erhöhten Löhnen errechnet.
5. Hilfsarbeiter erhalten bei Arbeiten an Maschinen für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn des angelernten Hilfsarbeiters. Maßgebend für den Anspruch ist die überwiegende Tätigkeit an der Maschine pro Arbeitstag.
6. Arbeitnehmer, die ständig einer besonderen Staubentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 10% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.
7. Gipsbildhauer und Former erhalten am Bau eine Zulage von 10 Prozent. Bei einem Zusammentreffen der Zuschläge nach 2. und 4. ist nur der jeweils höhere Zuschlag zu bezahlen.

B. Sonstige Zulagen

1. Für Arbeiten außerhalb der Werkstätte wird freie Fahrt auf der Straßenbahn gewährt.
2. Für Arbeiten außerhalb der 23 Bezirke wird die Fahrzeit vergütet.
3. Für Schichtarbeit in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr wird eine Zulage von 25 Prozent auf den Normalstundenlohn bezahlt.
4. Betriebliche Prämien und Akkordvereinbarungen sind entsprechend zu berichtigen.

C. Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	11,52
Former (Einschläger)	11,00
Betonschleifer	11,00
Eisenbieger	10,34
Angelernte Hilfsarbeiter	10,34
Hilfsarbeiter	9,84

Alle Professionisten der Nebenberufe	11,51
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	11,51
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	10,46

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,34
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,99
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,46

	ab 1. Mai 2010
Zulagen	€
1. Bei Arbeiten außerhalb der Werk- und Betriebsstätte (auf Baustellen, Friedhöfen u. dgl.)	0,33
2. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	0,82
3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,60
4. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,31

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

Artikel III - Außerhauszulage

Bei Arbeiten außerhalb des Betriebes, welche mehr als drei Stunden dauern, gebührt eine Zulage von 10 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.
Diese Zulage gebührt nicht, wenn Anspruch auf Trennungsgeld besteht. Weiters gebührt diese Zulage nicht, wenn auf der Baustelle Baucontainer und gleichwertige Anlagen für sanitäre Zwecke, Waschgelegenheiten etc. gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Verfügung stehen.
Erhält ein Arbeitnehmer ein Taggeld gemäß § 11a Rahmenkollektivvertrag für Steinarbeiter von mehr als 10 % seines KV-Stundenlohns, entfällt sein allfällig bestehender Anspruch auf die Außerhauszulage zur Gänze.

Artikel IV- Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 15 wird eine Ziffer 3a. neu eingefügt:
„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 18 wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs."

Artikel V- Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2010 bzw. 1.5.2011 bzw. 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2011 bzw. 30.4.2012 bzw. 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 3. März 2010

Für die
Bundesinnung der Steinmetze

Komm.-Rat Rudolf Wunsch
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Johann Holper
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär